

Berichte

aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Reports

from the Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry

Heft 133

2006

**Aufgaben der Biologischen Bundesanstalt für
Land- und Forstwirtschaft als selbständige
Bundesoberbehörde
Stand: Juli 2006**

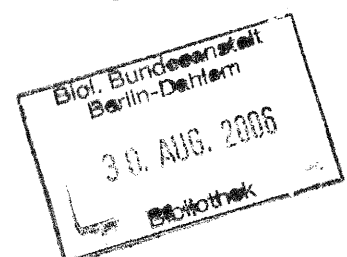
Tasks of the Federal Biological Research Centre
for Agriculture and Forestry as an Independent
Superior Federal Authority
July 2006

Gerhard Gündermann

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry



Biologische Bundesanstalt
für Land- und Forstwirtschaft



Herausgeber / Editor

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Braunschweig, Deutschland
Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry, Braunschweig, Germany

Verlag

Eigenverlag

Vertrieb

Saphir Verlag, Gutsstraße 15, 38551 Ribbesbüttel
Telefon +49 (0)5374 6576
Telefax +49 (0)5374 6577

ISSN 0947-8809

Kontaktadresse

Dr. Gerhard Gündermann
Vizepräsident der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Messeweg 11/12
38104 Braunschweig

Telefon +49 (0)531 299-3210
Telefax +49 (0)531 299-3001
Internet <http://www.bba.de>
E-Mail G.Guendermann@bba.de

- © Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersendung, des Nachdrucks, des Vortrages, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Aufgaben der Biologischen Bundesanstalt für Land- und
Forstwirtschaft
als selbständige Bundesoberbehörde

Stand: Juli 2006

	Seite
Vorwort	4
A. Einleitung	4
B. Begriffsbestimmung	4
1. Erlaß von Verwaltungsakten	4
2. Schlicht hoheitliches Handeln	4
3. Amtshilfe	4
4. Pflichtaufgaben	5
5. Mitwirkungspflichten	5
6. Aufgaben kraft Sachzusammenhangs	5
C. Aufgaben der BBA	6
1. Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 24.06.1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527, 3512), zuletzt geändert am 28.05.2006 (BGBl. I S. 1342)	6
1.1 Verwaltungsakte	6
1.2 Schlicht hoheitliches Handeln	6
1.3 Mitwirkungspflichten.....	6
1.4 Pflichtaufgaben	7
2. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)	9
2.1 Verwaltungsakte	9
2.2 Amtshilfe gem. §§ 4 bis 8 VwVfG	10
3. Gentechnikgesetz (GenTG) vom 16.12.1993, i.d.F. vom 17.03.2006 (BGBl. I S. 534); Gentechnik-Beteiligungsverordnung vom 17.05.1995 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert am 22.03.2004 (BGBl. I S. 454, 455); Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten- Verordnung (EG-GenTDurchfG) vom 22.06.2004 (BGBl. I. S. 1244)	11
3.1 Mitwirkungspflichten	11
4. Verordnung zur Bekämpfung der Scharka-Krankheit vom 07.06.1971, i.d.F. vom 10.11.1992 (BGBl. I. S. 1887)	11
4.1 Mitwirkungspflichten	11
5. Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus vom 27.07.1988, i.d.F. vom 27.10.1999 (BGBl. I. S. 2070)	12
5.1 Verwaltungsakte	12
5.2 Schlicht hoheitliches Handeln	12
6. Kartoffelschutzverordnung vom 23.11.2004 (BGBl. I. S. 2918)	12
6.1 Verwaltungsakte	12
7. Verordnung zur Bekämpfung des Feuerbrandes vom 20.12.1985, i.d.F. vom 27.10.1999 (BGBl. I. S. 2070)	12
7.1 Schlicht hoheitliches Handeln	12

8.	Pflanzenbeschauverordnung vom 03.04.2000 i.d.F. vom 30.09.2005 (BGBl. I. S. 2916)	13
8.1	Pflichtaufgaben	13
9.	Kraft Sachzusammenhangs zum Pflanzenschutzgesetz vom 14.05.1998 (BGBl. I. S. 771, ber. S. 1527, 3512), zuletzt geändert am 28.06.2006 (BGBl. I. S. 1342)	13
9.1	Verwaltungsakte	13
9.2	Pflichtaufgaben	13
10.	Kraft Sachzusammenhangs zur Pflanzenbeschauverordnung vom 03.04.2000 i.d.F. vom 30.09.2005 (BGBl. I. S. 2916)	14
10.1	Pflichtaufgaben	14
	Abkürzungsverzeichnis	16

Aufgaben der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen von nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften und Abkommen (Stand: Juli 2006)

Vorwort

Wegen gesetzlicher Änderungen wurde eine Dritte aktualisierte Auflage erstellt. Änderungen ergeben sich insbesondere aufgrund des novellierten Pflanzenschutzgesetzes und des Gentechnikgesetzes. Die geänderten bzw. neuen Aufgaben sind eingearbeitet.

Besonderer Dank für die Ergänzungen und insbesondere für die Erarbeitung der Anlage geht an Herrn Dr. Heimbach und Herrn Berendes, Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft.

A. Einleitung

Es werden die Aufgaben der BBA, orientiert an rechtlichen Grundlagen, dargestellt. Unabdingbar ist hierbei die Forschung, die Erkenntnisse verschafft und die vielfältigen Aufgaben begleitet, womit aber auch die Entscheidungen beobachtet und überprüft werden. Mit der Forschung kann den in den Aufgaben zum Ausdruck gekommenen Zielsetzungen Rechnung getragen werden (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG).

B. Begriffsbestimmung

1. Erlass von Verwaltungsakten:

Ein Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme im Einzelfall mit Außenwirkung (§ 35 VwVfG). Entscheidend ist nicht die Bezeichnung, sondern der Inhalt. Die Behörde muss eine einseitige, für den Betroffenen unmittelbar verbindliche und in der Sache abschließende Entscheidung treffen. Die Regelung erfolgt kraft hoheitlicher Gewalt. Die hoheitliche Gewalt ergibt sich grundsätzlich aus einer gesetzlichen Grundlage.

2. Schlicht hoheitliches Handeln:

Schlicht hoheitliches Handeln differenziert sich von dem Erlass von Verwaltungsakten dadurch, dass die Maßnahme keinen Entscheidungscharakter hat, z. B. bloße Mitteilungen an Dritte.

3. Amtshilfe:

Begriff, Umfang, Durchführung und Kosten der Amtshilfe sind in §§ 4 bis 8 VwVfG geregelt.

Unter Amtshilfe wird die Behördenhilfe, Hilfe von Behörde zu Behörde, damit Hilfe im Staatsbereich, verstanden. Ein Rechtsanspruch des Bürgers besteht darauf nicht, da allein staatsinterne Befugnisse und Pflichten begründet werden. Amtshilfe ist Hilfe auf Ersuchen außerhalb des regulären Aufgabenbereiches der ersuchten Behörden.

Das Recht der Amtshilfe findet daher keine Anwendung, wenn

- die begehrte Amtshandlung von Rechts wegen eine eigene Aufgabe der ersuchten Behörde ist (z. B. Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes gem. § 33 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG)
- eine informationelle, abgegebene Hilfeleistung; die Prüfung von Pflanzen auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen gem. § 33 Abs. 2 Nr. 7 PflSchG) oder
- die begehrte Amtshandlung eine stellvertretende Verfahrenserledigung in toto wäre. Artikel 35 GG gibt keinen Anspruch zur Begründung einer Zuständigkeit. Kompetenzverschiebende Aufgabenverlagerungen sind nur auf dem Wege der Delegation möglich. Nur unselbständige Teilabschnitte des Gesamtverfahrens lassen sich im Wege der Amtshilfe durch die ersuchte Behörde vorantreiben und erledigen.
- die begehrte Amtshandlung zu einer Erweiterung der Kompetenz der ersuchten Behörde führen würde. Das für die ersuchte Behörde geltende Recht bestimmt und begrenzt die Erfüllungen des Amtshilfeersuchens.
- die begehrte Amtshandlung zu einer Verletzung der Geheimhaltungspflichten führen würde, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen (z. B. § 5 Abs. 2 S. 2 VwVfG).

4. Pflichtaufgaben:

Unter Pflichtaufgaben werden solche Aufgaben verstanden, die kraft Gesetzes zu leisten sind, ohne eine unmittelbare Außenwirkung auf den Bürger zu entfalten (z. B. § 33 Abs. 2 PflSchG).

Darüber hinaus gibt es Aufgaben der BBA, die nicht generell, sondern im konkreten Einzelfall wahrzunehmen sind (z. B. Prüfung von Pflanzenschutzgeräten gem. § 33 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 27 PflSchG). Diese Aufgabe entfaltet jedoch mit ihrer Wahrnehmung unmittelbare Außenwirkung auf den Bürger, da beispielsweise mit der Prüfung des Pflanzenschutzgerätes entschieden wird, ob dieses Gerät den Anforderungen nach § 24 PflSchG entspricht. Die Entscheidung stellt damit einen Verwaltungsakt dar.

5. Mitwirkungspflichten:

Die Mitwirkungspflichten der BBA sind solche Pflichten, die nicht verwaltungsintern sind, sondern im Ergebnis Rechte, berechnete oder rechtliche Interessen des Bürgers oder mit eigenen Rechten ausgestattete juristische Personen betreffen. Diese Mitwirkungspflichten sind Teil eines Verwaltungsverfahrens.

6. Aufgaben kraft Sachzusammenhangs:

Darunter werden Aufgaben verstanden, die der BBA aufgrund der Sachnähe zu ihren Aufgabenbereichen aus dem Pflanzenschutz- und Gentechnikgesetz zustehen.

C. Aufgaben der BBA

1. Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527, 3512), zuletzt geändert am 28.06.2006 (BGBl. I S. 1342)

1.1 Verwaltungsakte:

- Prüfung der Pflanzenschutzgeräte gem. § 27 Abs. 1 PflSchG
- Löschung der Eintragung in die Pflanzenschutzgerätesliste gem. § 28 Abs. 1 PflSchG
- Anordnung der Übersendung eines Pflanzenschutzgerätes gem. § 27 Abs. 2 PflSchG
- Verzicht auf die Erklärung gem. § 25 Abs. 5 PflSchG
- Prüfung von Pflanzenschutzgeräten nach der Entgegennahme der Anmeldung gem. § 33 Abs. 2 Nr. 5 PflSchG
- Prüfung von Geräten und Einrichtungen, die im Pflanzenschutz benutzt werden, aber keine Pflanzenschutzgeräte sind gem. § 33 Abs. 3 Nr. 3 PflSchG
- Erlass eines Bußgeldbescheides wegen unterlassener, nicht richtiger, nicht vollständiger oder nicht rechtzeitiger Erklärung gem. § 25 Abs. 1 bis 3 PflSchG i.V.m. § 6 Pflanzenschutzmittelverordnung i.d.F. vom 09.03.2005 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Sechste Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften vom 30.09.2005, BGBl. I S. 2916, 2923)
- Erlass eines Bußgeldbescheides wegen Nichteinreichung neuer Unterlagen oder Ergänzung der Unterlagen gem. § 25 Abs. 2 (§ 40 Abs. 1 Nr. 14) PflSchG

durch

die Fachgruppe für Anwendungstechnik

1.2 Schlicht hoheitliches Handeln:

- Veröffentlichung der in die Pflanzenschutzgerätesliste eingetragenen bzw. gelöschten Pflanzenschutzgeräte gem. § 26 Abs. 2 PflSchG

durch

die Fachgruppe für Anwendungstechnik.

- Die Untersuchung von Bienen auf Schäden durch zugelassene Pflanzenschutzmittel gem. § 33 Abs. 2 Nr. 8 PflSchG

durch

das Institut für Pflanzenschutz im Ackerbau und Grünland,
das Institut für Ökotoxikologie und Ökochemie im Pflanzenschutz.

1.3 Mitwirkungspflichten:

- Mitwirkung an der Prüfung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen nach dem von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Bestimmungen gem. § 33 Abs. 2 Nr. 11 PflSchG

durch

das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland,
das Institut für Pflanzenschutz im Forst,
das Institut für Pflanzenschutz im Gartenbau,
das Institut für Unkrautforschung,
das Institut für Vorratsschutz.

- Mitwirkung an und Begleitung von Programmen und Maßnahmen, einschl. der Überwachung der Länder in der Europäischen Gemeinschaft zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen gem. § 33 Abs. 2 Nr. 10 PflSchG

durch

die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

- Bewertungsbericht und Benehmen bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels einschl. der Mitwirkung bei Umformulierungen, Nachlieferungen und verwaltungsrechtlichen Widersprüchen gem. § 15 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Abs. 3 S. 1 Nr. 1 PflSchG (Anlage 1)
- Bewertungsbericht und Benehmen bei der Zulassung von in anderen Mitgliedsstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln einschl. der Mitwirkung bei Umformulierungen, Nachlieferungen und verwaltungsrechtlichen Widersprüchen gem. §§ 15 b Abs. 4 S. 2 u. Abs. 4 S. 1 Nr. 1 PflSchG
- Bewertungsbericht und Benehmen bei der Zulassung vor Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft einschl. der Mitwirkung bei Umformulierungen, Nachlieferungen und verwaltungsrechtlichen Widersprüchen gem. §§ 15 c Abs. 2 S. 2 u. Abs. 2 S. 1 Nr. 1 PflSchG
- Bewertungsbericht und Benehmen bei der Genehmigung einschl. der Mitwirkung bei verwaltungsrechtlichen Widersprüchen gem. §§ 18 Abs. 3 S. 2 u. Abs. 3 S. 1 Nr. 1 PflSchG
- Bewertungsbericht und Benehmen bei dem Inverkehrbringen von Pflanzenstärkungsmitteln einschl. der Mitwirkung bei verwaltungsrechtlichen Widersprüchen gem. §§ 31 a Abs. 3 S. 2 u. Abs. 3 S. 1 Nr. 3 PflSchG
- Bewertungsbericht und Benehmen bei Zusatzstoffen einschl. der Mitwirkung bei verwaltungsrechtlichen Widersprüchen gem. §§ 31 c Abs. 2 S. 1 i.V.m. §§ 31 a Abs. 3 S. 2 u. Abs. 3 S. 1 Nr. 3 PflSchG
- Benehmen bei der Genehmigung des Inverkehrbringens oder der Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel zur Anwendung an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sofern für diese im Bestimmungsland abweichende Anforderungen gelten einschl. der Mitwirkung bei verwaltungsrechtlichen Widersprüchen gem. §§ 11 Abs. 2 S. 3 i.V.m. 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 PflSchG
- Benehmen bei dem Inverkehrbringen oder Einführen von Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstraten, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften im Fall von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 PflSchG und von § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 PflSchG einschl. der Mitwirkung bei verwaltungsrechtlichen Widersprüchen gem. §§ 11 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 3 PflSchG

durch

das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland,
das Institut für Pflanzenschutz im Forst,
das Institut für Pflanzenschutz im Gartenbau,
das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau,
das Institut für Pflanzenschutz im Weinbau,
das Institut für Unkrautforschung,
das Institut für biologischen Pflanzenschutz,
das Institut für Vorratsschutz,
das Institut für Ökotoxikologie und Ökochemie im Pflanzenschutz.

1.4 Pflichtaufgaben:

- Unterrichtung und Beratung des BMELV auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes gem. § 33 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG

durch

die Fachgruppe für Anwendungstechnik,
das Informationszentrum Phytomedizin und Bibliothek
die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit,

das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland,
das Institut für Pflanzenschutz im Forst,
das Institut für Pflanzenschutz im Gartenbau,
das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau,
das Institut für Pflanzenschutz im Weinbau,
das Institut für Unkrautforschung,
das Institut für integrierten Pflanzenschutz,
das Institut für Folgenabschätzung im Pflanzenschutz,
das Institut für Pflanzenvirologie, Mikrobiologie und biologische Sicherheit,
das Institut für Nematologie und Wirbeltierkunde,
das Institut für biologischen Pflanzenschutz,
das Institut für Vorratsschutz,
das Institut für Ökotoxikologie und Ökochemie im Pflanzenschutz.

- Mitwirkung bei der Überwachung der Pflanzenschutzgeräte, der in der Pflanzenschutzgeräteliste eingetragenen Gerätetypen gem. § 33 Abs. 2 Nr. 4 PflSchG

durch

Die Fachgruppe für Anwendungstechnik.

- Prüfung und Entwicklung von Verfahren des Pflanzenschutzes und Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken gem. § 33 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG

durch

die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit (im Bereich Pflanzenquarantäne und Qualität/Zertifizierung von Pflanzen),
das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland,
das Institut für Pflanzenschutz im Forst,
das Institut für Pflanzenschutz im Gartenbau,
das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau,
das Institut für Pflanzenschutz im Weinbau,
das Institut für Unkrautforschung,
das Institut für integrierten Pflanzenschutz,
das Institut für Folgenabschätzung im Pflanzenschutz,
das Institut für Pflanzenvirologie, Mikrobiologie und biologische Sicherheit,
das Institut für Nematologie und Wirbeltierkunde,
das Institut für Biologischen Pflanzenschutz,
das Institut für Vorratsschutz,
das Institut für Ökotoxikologie und Ökochemie im Pflanzenschutz.

- Prüfung von Pflanzen auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen gem. § 33 Abs. 2 Nr. 7 PflSchG

durch

das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland,
 das Institut für Pflanzenschutz im Gartenbau,
 das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau,
 das Institut für Unkrautforschung,
 das Institut für Pflanzenvirologie, Mikrobiologie und biologische Sicherheit,
 das Institut für Nematologie und Wirbeltierkunde.

- Bibliothekarische und dokumentarische Erfassung, Auswertung, Bereitstellen von Informationen gem. § 33 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG

durch

das Informationszentrum Phytomedizin und Bibliothek,
 die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit.

- Risikoanalyse und -bewertung im Bereich der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen sowie Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit gem. § 33 Abs. 2 Nr. 9 PflSchG
- Mitwirkung an und Begleitung von Programmen und Maßnahmen, einschließlich der Überwachung, der Länder und der Europäischen Gemeinschaft zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen gem. § 33 Abs. 2 Nr. 10 PflSchG
- Beteiligung am Informationsaustausch EU – BRD – Bundesländer gem. § 38a Abs. 2 PflSchG i.V.m. Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie des Rates 2000/29/EG vom 08.05.2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

durch

die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit.

2. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)

2.1 Verwaltungsakte:

- Widerruf (nachträgliche Aufhebung oder Abänderung bei rechtmäßigen Verwaltungsakten) des z. B. geprüften Pflanzenschutzgerätes gem. § 49 Abs. 2 S. 1 VwVfG
- Rücknahme (nachträgliche Aufhebung oder Abänderung bei rechtswidrigen Verwaltungsakten) der Zulassung oder Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln oder sonstiger Verwaltungsakte gem. § 48 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 bis 4 VwVfG

durch

die Fachgruppe für Anwendungstechnik, soweit sie Verwaltungsakte hinsichtlich der Pflanzenschutzgeräte erlässt,
 das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland, soweit es einen Verwaltungsakt nach der Kartoffelschutzverordnung erlässt,
 das Institut für Nematologie und Wirbeltierkunde, soweit es einen Verwaltungsakt nach der Kartoffelschutzverordnung und nach Merkblatt 67 der BBA Vogelnistgeräte erlässt.

2.2 Amtshilfe gem. §§ 4 bis 8 VwVfG:

- Beratung der Pflanzenschutzdienststellen der Länder im Einzelfall

durch

das Institut für Pflanzenschutz im Forst,
das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland,
das Institut für Pflanzenschutz im Gartenbau,
das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau,
das Institut für Pflanzenschutz im Weinbau,
das Institut für Unkrautforschung,
das Institut für integrierten Pflanzenschutz,
das Institut für Folgenabschätzung im Pflanzenschutz,
das Institut für Ökotoxikologie und Ökochemie im Pflanzenschutz,
das Institut für Nematologie und Wirbeltierkunde,
das Institut für biologischen Pflanzenschutz,
das Institut für Vorratsschutz,
das Institut für Pflanzenvirologie, Mikrobiologie und biologische Sicherheit,
die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit,
das Informationszentrum Phytomedizin und Bibliothek.

- Untersuchung von Pflanzenmaterial und Schadorganismen auf Ersuchen der Pflanzenschutzdienststellen

durch

die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit,
das Institut für Unkrautforschung,
das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland,
das Institut für Pflanzenschutz im Weinbau,
das Institut für Pflanzenschutz im Forst,
das Institut für Pflanzenschutz im Gartenbau,
das Institut für Pflanzenvirologie, Mikrobiologie und biologische Sicherheit,
das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau,
das Institut für Nematologie und Wirbeltierkunde,
das Institut für biologischen Pflanzenschutz.

- Abgabe von Bakterien und Pilzkulturen an Pflanzenschutzämter

durch

das Institut für Pflanzenvirologie, Mikrobiologie und biologische Sicherheit,
das Institut für Pflanzenschutz im Forst
das Institut für Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland,
das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau,

- die Mithilfe bei der Pflanzenbeschau im Einzelfall

durch

das Institut für Pflanzenschutz im Forst,
das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau,
das Institut für Vorratsschutz,
das Institut für Nematologie und Wirbeltierkunde,
das Institut für Pflanzenschutz im Weinbau,
die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit.

- Beteiligung an dem Ausschuss Stoffe/Verpackungen (ASV) im Gefahrgut-Verkehrsbeirat
- Gefahrenbewertung bei Altlasten im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Gefahrenbewertung von Altlasten beim Umweltbundesamt

durch

das Institut für Ökotoxikologie und Ökochemie im Pflanzenschutz.

3. **Gentechnikgesetz (GenTG) vom 16.12.1993, i.d.F. vom 17.03.2006 (BGBl. I S. 534); Gentechnik-Beteiligungsverordnung vom 17.05.1995 (BGBl. I. S. 734), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikgesetz vom 22.03.2004 (BGBl. I S. 454, 455); Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz – (EG-GenTDurchfG) vom 22.06.2004 (BGBl. I. S. 1244)**

3.1 Mitwirkungspflichten:

- Stellungnahme vor der Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen gem. § 16 Abs. 4 S. 3 Gentechnikgesetz
- Stellungnahme bei der Entscheidung über eine Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen gem. § 16 Abs. 4 S. 1 Gentechnikgesetz
- Stellungnahme bei Anträgen zur Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gem. § 2 Gentechnik-Beteiligungsverordnung
- Stellungnahme bei Anträgen zum Inverkehrbringen von Produkten aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gem. § 4 Gentechnik-Beteiligungsverordnung
- Stellungnahme bei Anträgen auf Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder § 1 Abs. 1 Nr. 4 EG-GenTDurchfG

durch

das Institut für Pflanzenvirologie, Mikrobiologie und biologische Sicherheit.

4. **Verordnung zur Bekämpfung der Scharka-Krankheit vom 07.06.1971, i.d.F. vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887)**

4.1 Mitwirkungspflichten:

- Anhörung der BBA gem. § 5 Abs. 2 S. 2 Verordnung zur Bekämpfung der Scharka-Krankheit

durch

das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau.

5. Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus vom 27.07.1988, i.d.F. vom 27.10.1999 (BGBl. I S. 2070)

5.1 Verwaltungsakte:

- Prüfung der Anfälligkeit einer Wurzelrebe für die Wurzelreblaus gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2

durch

das Institut für Pflanzenschutz im Weinbau.

5.2 Schlicht hoheitliches Handeln:

- Bekanntgabe gem. § 4 Abs. 2 S. 3 der für die Reblaus nicht anfälligen Rebsorten

durch

das Institut für Pflanzenschutz im Weinbau,
die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit.

6. Kartoffelschutzverordnung vom 23.11.2004 (BGBl. I S. 2918)

6.1 Verwaltungsakte:

- Bestimmung und Anerkennung der Resistenz von Kartoffelsorten gegen eine Rasse der Kartoffelnematoden gem. §§ 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 i.V.m. 3 Abs. 4 S. 2 Kartoffelschutzverordnung

durch

das Institut für Nematologie und Wirbeltierkunde.

- Entscheidung über die Bestimmung der Resistenz einer Kartoffelsorte gegen eine Rasse des Erregers des Kartoffelkrebses gem. §§ 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i.V.m. 3 Abs. 4 S. 2 Kartoffelschutzverordnung

durch

das Institut für Pflanzenschutz im Ackerbau und Grünland.

7. Verordnung zur Bekämpfung des Feuerbrandes vom 20.12.1985, i.d.F. vom 27.10.1999 (BGBl. I S. 2070)

7.1 Schlicht hoheitliches Handeln:

- **Bekanntgabe der hochanfälligen Wirtspflanzen des Feuerbrandes gem. § 1 Abs. 2 im Bundesanzeiger**

durch

das Institut für Pflanzenschutz im Obstbau,
die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit.

8. Pflanzenbeschauverordnung vom 03.04.2000, i.d.F. vom 30.09.2005 (BGBl. I S. 2916)

8.1 Pflichtaufgaben

- Bekanntmachung
 - der Liste der Schadorganismen nach Absatz 1 Nummer 4 im Bundesanzeiger gem. § 1a Abs. 3
 - der Rechtsakte (Ausnahmeentscheidungen der EG-Kommission) nach Satz 1 im Bundesanzeiger gem. § 3 Abs. 4 S. 2
- Mitteilung an die Kommission der EG oder die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten
 - über das Auftreten und den Verdacht des Auftretens von Schadorganismen sowie über die Durchführung der Maßnahmen zur Verhinderung der Gefahr ihrer Einschleppung oder Ausbreitung gem. § 14b Abs. 1 Nr. 1,
 - Mitteilungen über Beanstandungen bei Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen oder von Schadorganismen aus einem Drittland, wenn die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet worden ist, eine Quarantänemaßnahme auferlegt, die Entfernung des Befallsgegenstandes aus der Sendung oder die Behandlung der Ware angeordnet worden ist gem. § 14b Abs. 1 Nr. 2,
 - Mitteilungen über Beanstandungen bei Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus einem Mitgliedstaat, wenn die Sendung nicht von einem Pflanzenpass nach § 13c oder 13j begleitet gewesen ist oder Maßnahmen nach § 13g angeordnet worden sind gem. § 14b Abs. 1 Nr. 3,
 - Mitteilungen über Ausnahmen, die nach § 14 Abs. 1 oder 2 oder § 14a Abs. 1 genehmigt worden sind gem. § 14b Abs. 1 Nr. 4,
 - Mitteilungen über die genehmigten Kontrollorte nach § 8a gem. § 14b Abs. 1 Nr. 5

durch

die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit.

9. Kraft Sachzusammenhangs zum Pflanzenschutzgesetz vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971, ber. S. 1527, 3512), zuletzt geändert am 28.06.2006 (BGBl. I S. 1342)

9.1 Verwaltungsakte

- Prüfung von Vogelnistgeräten gem. § 33 Abs. 3 PflSchG i.V.m. Merkblatt Nr. 67 der BBA vom Januar 1989

durch

das Institut für Nematologie und Wirbeltierkunde

9.2 Pflichtaufgaben:

- Liefern von Dokumentationseinheiten an die ZADI gem. § 7 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Information und Dokumentation im Fachbereich Ernährung, Land- und Forstwirtschaft vom 1. Juli 1992
- Informationsdienstleistungen an Dritte gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Information und Dokumentation im Fachbereich Ernährung, Land- und Forstwirtschaft vom 1. Juli 1992
- Abgabe von Druckschriften an die Deutsche Bibliothek (Gesetz über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969, i.d.F. vom 23. September 1990, BGBl II 1990 S. 885, Pflichtstückverordnung (PflStV) vom 14. Dezember 1982, i.d.F. vom 25. Oktober 1994, (BGBl I S. 3082, 3115)

- Abgabe von amtlichen Drucksachen an öffentliche Bibliotheken (Erlasse vom 12. Mai 1958 und vom 17. März 1961, (GMBI 1958 S. 209 f., 1961 S. 235)
- Ablieferung von Veröffentlichungen an die Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Erlass vom 26. September 1968 mit Ergänzungen vom 5. November 1968, abgedruckt in Lansky, Bibliotheksrechtliche Vorschriften, 2. Aufl., Nr. I 310)
- Ablieferung von Pflichtexemplaren (Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (PflExG) vom 29. Nov. 1994, GVBI für Berlin 1994, S. 488)
- Abgabe amtlicher Drucksachen an die Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin für Zwecke des internationalen Schriftentausches (Erlass vom 22. Juli 1958, GMBI 1958, S. 339)
- Teilnahme am deutschen Leihverkehr (Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken, empfohlen von der Kulturministerkonferenz am 13.01.1993, abgedruckt im Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil III, 1994, S. 1)

durch

das Informationszentrum Phytomedizin und Bibliothek

10. Kraft Sachzusammenhangs zur Pflanzenbeschauverordnung vom 03.04.2000 i.d.F. vom 30.09.2005 (BGBl. I S. 2916)

10.1 Pflichtaufgaben

- Betreuung der Ständigen Ausschüsse (Pflanzenschutz-Schadorganismen, Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzen und Vermehrungsmaterial und
- Pflanzen von Obstarten der Europäischen Kommission sowie deren Expertengruppen gem. Erlass des BMELV vom 19.01.1995, Gz.: 313-1341-1/187
- Wahrnehmung des Informationsaustausches und Koordination der pflanzengesundheitlichen Kontrollen am Bestimmungsort i.V.m. Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie des Rates 2000/29/EG vom 08.05.2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gem. Erlass des BMELV vom 01.12.2005, Gz.: 317-1341-2/18

durch

die Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit.

Anlage

1.1 **Mitwirkung bei der Erarbeitung von Richtlinien für die Prüfung und Bewertung der Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln**

Bei der Bewertung der eingereichten Ergebnisse sind nationale FAO- und EPPO-Standards zu beachten. Dazu müssen für jede beantragte Anwendung je nach Art der Anwendung eine oder mehrere der Schadorganismen spezifischen EPPO-Standards (zurzeit 230 verschiedene spezifische Standards) berücksichtigt werden. Bei der Bewertungsarbeit müssen dabei aber auch die allgemeinen EPPO-Standards berücksichtigt werden, von denen es inzwischen 16 gibt.

Die Erstellung nationaler Richtlinien (z. B. Nutzenskriterien, Stand: Oktober 2004) oder von EPPO-Standards und ihre notwendige Überarbeitung und Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik erfolgt unter maßgeblicher Beteiligung der BBA. Die Gesamtzahl der EPPO-Standards ist von 1999 bis 2004 von 211 auf 226 gestiegen und lag Anfang 2006 bei 247.

Bedingt durch die verpflichtende Übernahme von EPPO-Standards durch die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist eine ständige Überarbeitung und Fortentwicklung der EPPO-Standards erforderlich. Eine Übersicht der EPPO-Standards findet sich unter <http://archives.eppo.org/eppostandards/efficacy.htm>. Neben der Erstellung neuer EPPO-Standards müssen jedes Jahr etwa 10 der bestehenden EPPO-Standards überarbeitet werden.

1.2 **Mitwirkung bei der Erarbeitung von Richtlinien für die Prüfung und Bewertung von Bienenschäden**

Bei der Bewertung der Bienenschäden von Pflanzenschutzmitteln müssen die spezifischen Prüfrichtlinien beachtet werden. Zusätzlich muss bei der Erstellung und Überarbeitung dieser Prüfmethode mitgewirkt werden (EPPO- und OECD- Standards).

2 **Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Zulassung**

2.1 **Mitwirkung bei der Erarbeitung von Nutzenanalysen im Rahmen der Nutzen-Risiko-Abwägung von Pflanzenschutzmitteln**

Eine Bewertung des Nutzens eines Pflanzenschutzmittels wird erforderlich, wenn nicht vertretbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt vorliegen. Die Nutzensbewertung erfolgt in Form eines wissenschaftlichen Gutachtens, orientiert an den Kriterienkatalog der BBA, Stand: Okt. 2004. Das Gutachten umfasst z. B. den Anbauumfang der Kultur, die Ersetzbarkeit des Mittels, auch unter Berücksichtigung alternativer Maßnahmen, die Häufigkeit und Intensität des Auftretens des Schadorganismus, die Schadenswahrscheinlichkeit und die Gefahren für Umwelt- und Verbraucherschutz, die vom Schadorganismus ausgehen können. Ferner wird auch der Nutzen für den Verbraucher und für die Kulturlandschaft bewertet.

2.2 **Mitwirkung bei der Erarbeitung der Haus- und Kleingarteneignung von Pflanzenschutzmitteln gem. § 15 Abs. 2 Nr. 3 PflSchG**

Für Pflanzenschutzmittel, die für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen werden sollen, werden zusätzliche Eignungskriterien geprüft, weil der Anwender oft nicht die erforderliche Sachkenntnis für den richtigen Umgang mit den Pflanzenschutzmitteln hat. Die ca. 900.000 Kleingärten und über 11 Mio. Hausgärten in Deutschland haben wichtige ökologische und bioklimatische Funktionen im urbanen Bereich, die es nicht nur zu erhalten, sondern auch zu fördern gilt.

2.3 **Mitwirkung bei der Einstufung von Pflanzenschutzmitteln für eine nachhaltige Pflanzenproduktion**

Die möglichen Einflüsse von Pflanzenschutzmittel auf Gegenspieler von Schadorganismen und auf die Lebewesen im Boden muss die BBA ebenfalls erkennen und bewerten. Auch diese Prüfungen müssen auf der Grundlage international abgestimmter Richtlinien in Arbeitsgruppen der OECD und ISO durchgeführt werden, in denen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der BBA auch teilweise federführend mitwirken. Bei der Bewertung der Auswirkungen auf Gegenspieler erfolgt

eine Klassifizierung in „nichtschädigend“, „schwachschädigend“ oder „schädigend“ für die jeweilige Art des Gegenspielers. Dieses Vorgehen erlaubt Rückschlüsse auf die Eignung des Pflanzenschutzmittels für den integrierten bzw. biologischen Pflanzenschutz.

Der Bewertungsbereich Bodenfruchtbarkeit gliedert sich in die Teilbereiche „Auswirkungen auf relevante Bodenmakroorganismen“ (z. B. Regenwürmer) und „Auswirkungen auf relevante Bodenmikroorganismen“ (Bodenpilze und Bakterien). Ziel dieser Bewertung ist die Vergabe von Hinweisen und Auflagen zur Wirkung des Mittels auf Nutz- und andere Nichtzielorganismen auf der Zielfläche, die vom Anwender bei der Mittelwahl berücksichtigt werden sollen.

Abkürzungsverzeichnis

BAnz	Bundesanzeiger
BBA	Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-GenTDurchfG	EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz
EPPO	European and Mediterranean Plant Protection Organization
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAO	Food and Agriculture Organization
GenTG	Gentechnikgesetz
GG	Grundgesetz
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
Gz.	Geschäftszeichen
i.d.F.	in der Fassung
ISO	International Organization for Standardization
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZADI	Zentralstelle für Agrardokumentation und -information

Berichte aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
erscheinen seit 1995 in zwangloser Folge.

- Heft 113, 2002: EU-Beurteilungsbericht Pymetrozin. Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zu Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen. Band D 38.
Bearbeitet von Dr. Martina Erdtmann-Vourliotis, Dr. Axel Wilkening und Susanne Schaper, getr. Zählung.
- Heft 114, 2002: EU-Beurteilungsbericht Pyraflufen-ethyl. Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zu Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen. Band D 39.
Bearbeitet von Dr. Henning Bruno und Susanne Schaper, getr. Zählung.
- Heft 115, 2002: EU-Beurteilungsbericht Sulfosulfuron. Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zu Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen. Band D 40.
Bearbeitet von Dr. Henning Bruno und Susanne Schaper, getr. Zählung.
- Heft 116, 2002: Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Stand: 1. Juli 2002).
Bearbeitet von Andreas Spinti, 78 S.
- Heft 117, 2002: Fachgespräch „Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel zum Schutz von aquatischen und terrestrischen Biozönosen (Flora und Fauna) in der Praxis – ein Erfahrungsaustausch“.
Bearbeitet von Dr. Rolf Forster, 68 S.
- Heft 118, 2003: Pflanzenschutz im ökologischen Landbau – Probleme und Lösungsansätze.
Siebtes Fachgespräch am 6. Juni 2002 in Berlin-Dahlem. Alternativen zur Anwendung von Kupfer als Pflanzenschutzmittel. Forschungsstand und neue Lösungsansätze.
Bearbeitet von PD Dr. habil. Stefan Kühne und Britta Friedrich, 69 S.
- Heft 119, 2003: Workshop Datenmanagement. Herausgegeben von Dr. Eckard Moll und Thomas Stauber, 63 S.
- Heft 120, 2003: Lesefassungen von Pflanzenschutzgesetz und Pflanzenschutzmittelverordnung.
Bearbeitet von Dr. Garnet Marlen Kroos, 46 S.
- Heft 121, 2003: Untersuchungsmethoden für pflanzenparasitäre Nematodenarten, die in Deutschland von Rechtsvorschriften betroffen sind. Dr. Peter Knuth, Dr. Gerhard Lauenstein, Dr. Ulrike Ipach, Dr. Helen Braasch und Dr. Joachim Müller, 48 S.
- Heft 122, 2003: NEPTUN 2001 – Erhebung von Daten zum tatsächlichen Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel im Obstbau, im Hopfen und in Erdbeeren. Dr. Dietmar Roßberg, 24 S., Anhang.
- Heft 123, 2003: Pflanzenschutz im ökologischen Landbau – Probleme und Lösungsansätze.
Neuntes Fachgespräch am 22. Mai 2003 in Kleinmachnow. Zur Anwendung von Schwefel als Pflanzenschutzmittel. Praxiseinsatz, Nebenwirkungen und Zulassung.
Bearbeitet von PD Dr. habil. Stefan Kühne und Britta Friedrich, 44 S.
- Heft 124, 2004: NEPTUN 2003 – Erhebung der tatsächlichen Pflanzenschutzmittel-Anwendungen im Weinbau.
Dr. Dietmar Roßberg, 18 S., Anhang.
- Heft 125, 2005: Anleitung zur Durchführung eines chemisch-biologischen Monitoring von Pflanzenschutzmitteln in Gewässern der Agrarlandschaft. Bearbeitet von Prof. Dr. Wilfried Pestemer, Dr. Angelika Süß, Dr. Gabriela Bischoff, Dr. Axel C. W. Mueller und Dr. Matthias Stähler, 43 S.
- Heft 126, 2005: Pflanzenschutz im ökologischen Landbau – Probleme und Lösungsansätze.
Zehntes Fachgespräch am 22. Februar 2005 in Kleinmachnow. Erstellung einer Datenbank über Pflanzenstärkungsmittel für das Internet. Bearbeitet von PD Dr. habil. Stefan Kühne und Britta Friedrich, 38 S.
- Heft 127, 2005: Instructions for the Implementation of Chemical-Biological Monitoring Programs for Plant Protection Products in Agricultural Landscape Surface Waters. Bearbeitet von Prof. Dr. Wilfried Pestemer, Dr. Angelika Süß, Dr. Gabriela Bischoff, Dr. Axel C. W. Mueller und Dr. Matthias Stähler, 41 S.
- Heft 128, 2005: 1st International Symposium on Biological Control of Bacterial Diseases, Darmstadt, Germany, 23rd – 26th October 2005. Darmstadt University of Technology; Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry - Institute for Biological Control in Darmstadt, 81 S.
- Heft 129, 2006: NEPTUN 2004 Obstbau – Erhebung von Daten zur Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel.
Dr. Dietmar Roßberg, 29 S., Anhang.
- Heft 130, 2006: Planung und Auswertung ein- bis dreifaktorieller Feldversuchsanlagen Feld_VA II Version 1.
Dr. Eckard Moll, 77 S.
- Heft 131, 2006: Pflanzenschutz im ökologischen Landbau – Probleme und Lösungsansätze - .Elftes Fachgespräch am 7. Februar 2006 in Münster. Pflanzenparasitäre Nematoden. Bearbeitet von Dr. Johannes Hallmann, 62 S.
- Heft 132, 2006: Workshop „Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz im Ackerbau“ 23. – 24. November 2005.
Bearbeitet von Birgit Schlage und Dr. Bernd Freier, 109 S.